

1988

Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1988

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 88	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung – StrabBIPV) neu: 9234-6; 9234-1	1554
3. 8. 88	Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) neu: 7831-1-41-20; 7831-1-41-12, 7831-1-41-1	1559
8. 8. 88	Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere (Fisch-Verordnung) neu: 2125-40-38; 2125-4-25	1570
10. 8. 88	Elfte Verordnung zur Änderung der Postordnung (11. ÄndVPostO) 901-1-1	1573
10. 8. 88	Postgebührenordnung (PostGebO) neu: 901-1-1-5; 901-1-1-4	1575
10. 8. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Postgiroordnung und der Postgirogebührenordnung 901-1-22, 901-1-23	1583
11. 8. 88	Verordnung über ein Verbot der Verwendung von Ethylenoxid bei Arzneimitteln neu: 2121-51-23	1586
1. 8. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz) 1104-5, 2122-2-1	1587
2. 8. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen) 1104-5, 2330-22	1587
9. 8. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) 1104-5, 8251-1	1588
10. 8. 88	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze Arthur Schopenhauer) neu: 691-15-3	1589
3. 8. 88	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung 7842-1-7	1590
5. 8. 88	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte 2122-4	1590
5. 8. 88	Berichtigung der Neufassung der Gebührenordnung für Ärzte 2122-4	1590

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1591
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1591

**Verordnung
über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen
(Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung – StrabBIPV)**

Vom 29. Juli 1988

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsausschüsse</p> <p>§ 1 Errichtung</p> <p>§ 2 Zusammensetzung und Berufung</p> <p>§ 3 Ausschluß und Befangenheit</p> <p>§ 4 Beschlußfähigkeit und Abstimmung</p> <p>§ 5 Geschäftsführung</p> <p>§ 6 Verschwiegenheit</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zulassung zur Prüfung</p> <p>§ 7 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 8 Anmeldung zur Prüfung</p> <p>§ 9 Entscheidung über die Zulassung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Prüfung</p> <p>§ 10 Prüfungstermine</p> <p>§ 11 Prüfungsgegenstand</p> <p>§ 12 Gliederung der Prüfung</p> <p>§ 13 Schriftlicher Teil der Prüfung</p> <p>§ 14 Mündlicher Teil der Prüfung</p>	<p>§ 15 Nichtöffentlichkeit</p> <p>§ 16 Ausweispflicht und Belehrung</p> <p>§ 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</p> <p>§ 18 Rücktritt und Nichtteilnahme</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie Prüfungszeugnis</p> <p>§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 20 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses</p> <p>§ 21 Prüfungszeugnis</p> <p>§ 22 Nichtbestandene Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wiederholungsprüfung</p> <p>§ 23 Wiederholungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schluß- und Übergangsvorschriften</p> <p>§ 24 Prüfungsunterlagen</p> <p>§ 25 Berlin-Klausel</p> <p>§ 26 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften</p>
--	---

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird verordnet:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Prüfung der fachlichen Befähigung zum Betriebsleiter eines Straßenbahnunternehmens wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Behörde ein Prüfungsausschuß errichtet.

(2) Für den Bereich mehrerer Länder kann durch Vereinbarung ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft aus dem Kreis von

1. Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes,
2. Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt,
3. bestätigten Straßenbahnbetriebsleitern

die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils für drei Jahre. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der berufenden Behörde nach Absatz 1 aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die berufende Behörde nach Absatz 1 bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) Ist ein Prüfungsausschuß für den Bereich mehrerer Länder errichtet worden (§ 1 Abs. 2), nimmt die von diesen bestimmte Stelle die Befugnisse der berufenden Behörde wahr.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der §§ 3 und 4, welche Mitglieder als Prüfer jeweils an einer Prüfung mitwirken.

§ 3

Ausschluß und Befangenheit

(1) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Vorgesetzter eines Prüfungsbewerbers oder Bediensteter im gleichen Verkehrsunternehmen ist.

(2) Wenn sich während der Prüfung ergibt, daß infolge Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, ist die Prüfung abzubrechen. Über die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens mitwirken

1. ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes,
2. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt,
3. zwei bestätigte Straßenbahnbetriebsleiter.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die berufende Behörde regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Einzelheiten über die Durchführung der Prüfungen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der berufenden Behörde.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein Studium des Bauingenieurwesens, der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an
 - a) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule,
 - c) einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule
 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. mindestens drei Jahre in Straßenbahnunternehmen in den für den Bau und Betrieb der Straßenbahn wesentlichen Fachbereichen als Ingenieur tätig gewesen ist; Tätigkeiten bei anderen Stellen als Ingenieur in der Planung, dem Bau, dem Betrieb oder der Überwachung spurgebundener Bahnen können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an die zuständige Technische Aufsichtsbehörde zu richten. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Sitz des Straßenbahnunternehmens, bei dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt ist. Liegt eine solche Beschäftigung nicht vor, ist der Hauptwohnsitz des Bewerbers maßgebend.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Zeugnisse über die nach § 7 Nr. 1 geforderte Ausbildung,
3. Nachweise über Tätigkeiten nach § 7 Nr. 2.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Technische Aufsichtsbehörde. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Voraussetzungen nach § 7 zulassen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) Prüfungen sollen jährlich einmal durchgeführt werden. Weitere Prüfungen können vom Prüfungsausschuß nach Bedarf angesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit den Prüfern die Prüfungstermine und -orte fest und gibt sie mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern schriftlich bekannt. Dabei unterrichtet er die Kandidaten auch über den Prüfungsablauf, über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit sowie über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 11

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Kandidat seine fachliche Befähigung zum Betriebsleiter nachzuweisen.

§ 12

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und ist in dieser Reihenfolge durchzuführen.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt je eine Arbeit aus den Fächern

1. Technik der Betriebsanlagen,
2. Technik der Fahrzeuge,
3. Straßenbahnbetrieb.

(3) An die Stelle der beiden schriftlichen Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann eine fachübergreifende Arbeit über die Technik der Betriebsanlagen und Fahrzeuge treten.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt die Fächer nach Absatz 2 sowie das Fach Verwaltung und Recht.

(5) Das Fach Technik der Betriebsanlagen erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Trassierungsgrundsätze,
2. Lastannahmen und Standsicherheit von Bahnbauewerken und Bahnkörpern,
3. Einrichtung und Sicherung von Baustellen,
4. Brandschutz,
5. Gestaltung und Ausrüstung der Haltestellen,
6. Trag- und Spurführungstechniken,
7. Zugsicherungs- und Nachrichtentechnik,
8. Energieversorgung,
9. Instandhaltung von Betriebsanlagen.

(6) Das Fach Technik der Fahrzeuge erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Fahrzeugarten und Betriebsweisen,
2. Lastannahmen und Gestaltung der Fahrzeugkörper,
3. Laufwerke und Spurführung,
4. Antrieb und Bremsen,
5. Fahrzeugsteuerung,
6. Sicherungseinrichtungen,
7. Brandschutz,
8. Fahrzeugausrüstung,
9. Instandhaltung von Fahrzeugen.

(7) Das Fach Straßenbahnbetrieb erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Grundsätze des Fahrbetriebes,
2. Streckenleistungsfähigkeit, Zugabstände, zulässige Geschwindigkeiten,
3. Netzentwicklung und Fahrzeitermittlung,
4. Fahrplanarten und Fahrplangestaltung,
5. Ausbildung, Prüfung und Überwachung der Betriebsbediensteten,
6. Einsatz der Betriebsbediensteten sowie Dienstplangestaltung,
7. Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen,
8. Fahrgastbedienung,
9. Unfallverhütung,
10. Grundzüge der Betriebswirtschaft.

(8) Das Fach Verwaltung und Recht erstreckt sich insbesondere auf tätigkeitsbezogene Fragen über

1. Personenbeförderungsrecht,
2. Verwaltungsrecht,
3. Straßenverkehrsrecht, Verkehrswegerecht und Immissionsschutz,
4. Arbeits- und Arbeitsschutzrecht,
5. Versicherungs- und Haftpflichtrecht,
6. strafrechtliche Vorschriften und Ordnungswidrigkeiten.

§ 13

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er Aufgaben aus dem Bereich der Betriebsleitertätigkeit rasch und sicher erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsaufgaben. Die Aufgaben nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind jeweils innerhalb von zwei Stunden, diejenige nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist innerhalb von drei Stunden von dem Kandidaten unter Aufsicht zu bearbeiten. Wird eine fachübergreifende Prüfungsaufgabe nach § 12 Abs. 3 gestellt, ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden vorzusehen.

(3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten des schriftlichen Teils der Prüfung.

(4) Jede Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat den Nachweis eines umfassenden Fachwissens in den vier Fächern nach § 12 Abs. 4 zu erbringen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden Kandidaten in jedem Fach etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Kandidaten ist in jedem Fach vom Prüfungsausschuß zu bewerten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der berufenden Behörde und der für die Zulassung des Kandidaten zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde können anwesend sein. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Kandidaten haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit, über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Kandidaten, die eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Während des schriftlichen Teils der Prüfung kann der Aufsichtführende den Kandidaten vorläufig ausschließen.

(2) Über den Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Kandidaten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Kandidat kann vor Bekanntgabe der ersten schriftlichen Prüfungsaufgabe von der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht begonnen; dies gilt auch, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden; in diesem Falle ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Vierter Abschnitt

Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie Prüfungszeugnisse

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in jedem Fach des mündlichen Teils der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-------------------|--|
| Sehr gut (1), | wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2), | wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3), | wenn eine Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4), | wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6), | wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind neben Kenntnissen auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 19 das Prüfungsergebnis fest.

(2) Die vier Fächer nach § 12 sind gesondert zu bewerten, wobei in jedem Fach mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen aus diesen der Mittelwert zu bilden ist.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

zu unterschreiben ist. In dem Zeugnis sind Vorname und Familienname, gegebenenfalls auch der Geburtsname des Kandidaten, der Tag seiner Geburt sowie der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

§ 22

Nichtbestandene Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt bei nichtbestandener Prüfung dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Fächer anzugeben, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 23 ist hinzuweisen.

(2) Der Bescheid nach Absatz 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Kandidat auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der nichtbestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei der zweiten Wiederholungsprüfung werden alle Fächer geprüft.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Sechster Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 24

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Kandidaten nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

§ 25

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1590) außer Kraft.

(3) Ist der Kandidat nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. Dezember 1953 zur Prüfung zugelassen worden, hat er die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

(4) Hat der Kandidat die Betriebsleiterprüfung nach der im Absatz 3 genannten Verordnung nicht bestanden, hat er die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

(5) Hat der Kandidat die nach Absatz 4 durchgeführte Wiederholungsprüfung nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung der Prüfung nur nach § 23 dieser Verordnung zulässig.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. Juli 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Verordnung
zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
(Schweinepest-Verordnung)
Vom 3. August 1988**

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen	2 bis 22
Unterabschnitt 1: Allgemeine Schutzmaßnahmen	2, 3
Impfungen	2
Untersuchungen, Maßnahmen beim Einstellen	3
Unterabschnitt 2: Besondere Schutzmaßnahmen	4 bis 21
A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	4
B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	5 bis 21
1. Schweinepest	5 bis 14
a) Öffentliche Bekanntmachung	5
b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 10
Sperrbezirk	6
Tötung und unschädliche Beseitigung	7
Ausnahmen	8
Schlachtungen	9
ansteckungsverdächtiger Schweine	9
Behandlung der Teile und Rohstoffe von	10
ansteckungsverdächtigen Schweinen	10
c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet	11
d) Schutzmaßnahmen für eine stark gefährdete Zone	12
e) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht	13
f) Gebietsimpfung	14

	§§
2. Afrikanische Schweinepest	15 bis 21
a) Öffentliche Bekanntmachung	15
b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder den sonstigen Standort	16, 17
Sperrbezirk	16
Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßregeln	17
c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und den Verdachtssperrbezirk	18, 19
Sperrbezirk	18
Verdachtssperrbezirk	19
d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet	20
e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht	21
C. Desinfektion	22
Abschnitt 3:	
Schutzmaßregeln auf Tieraussstellungen und auf dem Transport	23
Abschnitt 4:	
Aufhebung der Schutzmaßregeln	24
Abschnitt 5:	
Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 6:	
Schlußvorschriften	26, 27

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 und 2, den §§ 22 bis 24 Abs. 1 und den §§ 26 bis 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Schweinepest (Klassische oder Europäische Schweinepest), wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigen-nachweis),
 - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchung oder
 - c) durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest, wenn das Ergebnis der
 - a) klinischen,
 - b) pathologisch-anatomischen oder
 - c) serologischen Untersuchung den Ausbruch der Schweinepest befürchten läßt;

3. Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, wenn diese durch
 - a) virologische Untersuchung (Virus- oder Antigen-nachweis) oder
 - b) serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) festgestellt ist;
4. Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, wenn das Ergebnis einer klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten läßt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Schweine, die nachweislich gegen Schweinepest geimpft sind.

Abschnitt 2 Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1 Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfungen

(1) Impfungen gegen die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,

2. Schweinebestände, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der Schweinepest ausgesetzt sind, außer in Zuchtbeständen; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen,
3. Impfungen, die für Exporttiere vom Einfuhrland gefordert werden,

sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Der Besitzer muß Zucht- und Nutzschweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben „I.SP“ als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken eine Körpertätowierung in der Schulterblattregion zulassen oder vorschreiben. Satz 1 gilt nicht für Betriebe, die Schweine nur zur Schlachtung abgeben, und für Mastschweine, die bis zur Schlachtung in demselben Bestand bleiben.

§ 3

Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen

(1) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
 - a) eine Untersuchung,
 - b) eine Absonderung,
 - c) eine amtliche Beobachtung.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand verbracht oder eingestellt werden dürfen. Sie kann das Einstellen von Schweinen aus anderen Beständen in unter Impfschutz stehende Bestände von einer Genehmigung abhängig machen.

Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßregeln

A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

§ 4

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.
2. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer

der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.

3. Schweine dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sämtliche Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

1. Schweinepest

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Schweinepest öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort

§ 6

Sperre

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.

3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine beauftragten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
6. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
7. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
9. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
10. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an.

(2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine anordnen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von § 7 abweichen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung der getöteten ansteckungsverdächtigen Schweine absehen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In diesem Fall gelten für die Schlachtung und für die Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen die §§ 9 und 10.

§ 9

Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine

(1) Ansteckungsverdächtige Schweine dürfen nur in einem von der zuständigen Behörde hierfür bestimmten Schlachthof geschlachtet werden.

(2) Die Schlachtstätte und die bei der Schlachtung benutzten Geräte sind nach der Schlachtung, die für die Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge nach dem Transport unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Personen, die bei der Schlachtung tätig sind, müssen vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberbekleidung und das Schuhwerk ablegen und sich nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren; die abgelegte Oberbekleidung und das Schuhwerk sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10

Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen

(1) Teile und Rohstoffe von geschlachteten Schweinen, die ansteckungsverdächtig waren oder bei denen sich nach der Schlachtung Veränderungen zeigen, die auf einen Seuchenverdacht hinweisen, sind

1. unschädlich zu beseitigen oder

2. in dem Schlachthof unter behördlicher Überwachung zu erhitzen; dabei muß
 - a) für die Dauer von mindestens 10 Minuten im Kern der Teile oder Rohstoffe eine Temperatur von mindestens 80 °C gehalten werden oder
 - b) für die Dauer von mindestens 150 Minuten Siedetemperatur gehalten werden, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;
 - c) das Fett beim Ausschmelzen eine Temperatur von mindestens 100 °C erreichen.

(2) Teile und Rohstoffe nach Absatz 1 dürfen nicht zusammen mit Teilen und Rohstoffen von nicht ansteckungsverdächtigen Schweinen oder von anderen Tieren verarbeitet werden. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zur Beförderung der nicht behandelten Teile oder Rohstoffe benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn dadurch eine Verbreitung der Schweinepest nicht zu befürchten ist.

c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet

§ 11

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen sowie Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen von Schweinen zur Notschlachtung oder zu diagnostischen Zwecken. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten 15 Tage dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Tiere ausgeschlossen werden kann. Fleisch von Schweinen aus Betrieben oder von sonsti-

gen Standorten im Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

4. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf Betriebszugangswegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Schweinen auch auf Betriebszugangswegen verbieten.
5. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: Das Durchführen von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen.
6. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet festlegen und für dieses Gebiet Maßnahmen nach Absatz 1 sinngemäß anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet die Besitzer von Schweinen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung (z. B. Zucht-, Mast- oder Mischbestand) und der Größe des Bestandes anzeigen müssen.

d) Schutzmaßnahmen für eine stark gefährdete Zone

§ 12

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die Schweinepest in einem bestimmten, über mehrere Sperrbezirke hinausgehenden Gebiet eine außergewöhnlich schwerwiegende Seuchengefahr darstellt, so kann sie ein bestimmtes geographisches Gebiet, zu dem mindestens zwei Sperrbezirke gehören, zu einer stark gefährdeten Zone erklären.

(2) Schweine dürfen aus einer stark gefährdeten Zone nicht verbracht werden. In einer stark gefährdeten Zone dürfen außerhalb eines Sperrbezirks Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrem Bestand verbracht werden.

(3) Absatz 2 ist auf eine stark gefährdete Zone nicht anzuwenden, für die die zuständige Behörde eine systematische Impfung nach § 14 angeordnet hat.

(4) Die zuständige Behörde kann für eine stark gefährdete Zone Maßnahmen nach § 11 sinngemäß anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

e) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 13

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt, so

stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Schweine dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von 40 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Vor Zulassung einer Ausnahme untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen. Im übrigen gilt für diese Betriebe oder sonstigen Standorte § 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann die behördliche Beobachtung auf einen Teil eines Betriebes und die Schweine, die sich in diesem Teil befinden, beschränken, soweit auf Grund ihrer gesonderten Haltung einschließlich Fütterung eine Ansteckung anderer Tiere auszuschließen ist.

f) Gebietsimpfung

§ 14

(1) Wird von der zuständigen Behörde für ein bestimmtes Gebiet die Impfung aller Schweine angeordnet, so gilt für die Dauer von mindestens sechs Monaten für das Impfgebiet folgendes:

1. Die Schweine sind unverzüglich zu impfen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Mast Schweine, die in ihrem Geburtsbetrieb gemästet werden. Sie kann ferner Ausnahmen zulassen für genetisch hochwertige Zuchtbestände, sofern in regelmäßigen Zeitabständen serologische Untersuchungen durchgeführt werden.
2. Schweine dürfen nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden. Geimpfte Schweine dürfen frühestens sieben Tage nach der Impfung aus dem Betrieb verbracht werden; sie dürfen aus dem Betrieb nur in einen in dem Impfgebiet gelegenen Betrieb, in ein anderes Impfgebiet oder zur sofortigen Schlachtung in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtbetrieb verbracht werden.
3. Alle in einen geimpften Bestand eingestellten Schweine müssen geimpft werden. Sofern ungeimpfte Tiere in den Bestand eingestellt werden sollen, sind diese vor oder bei Einstellung zu impfen und für mindestens sieben Tage so zu halten, daß sie mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen können.
4. Werden Schweine aus einem nicht geimpften Bestand in einen Bestand außerhalb des Impfgebietes verbracht, so dürfen aus dem Empfängerbestand inner-

halb von 30 Tagen nach dem Verbringen Schweine nur zur sofortigen Schlachtung abgegeben werden; beim Einstellen trächtiger Sauen beginnt diese Frist 30 Tage nach dem Abferkeln.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bestände, für die nach Satz 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3 eine Ausnahme von der Impfpflicht zugelassen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die zuständige Behörde für ein bestimmtes Gebiet die Impfung nur aller Mast Schweine anordnet.

(3) Frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von aus dem Impfgebiet stammenden Schweinen erschlachtet wird, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist,

1. daß es nur für den innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmt ist (Stempelaufdruck nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1 der Fleischhygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) oder
2. daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Die zuständige Behörde kann

1. die Geltungsdauer der Maßregeln nach den Absätzen 1 bis 3 verlängern, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern;
2. die Geltungsdauer der Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Anordnung der Impfung beschränken, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

2. Afrikanische Schweinepest

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 15

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort

§ 16

Sperre

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.

2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
5. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Schweine und andere Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort darf nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt werden. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
7. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
10. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
11. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

§ 17

**Tötung und unschädliche Beseitigung,
zusätzliche Maßregeln**

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde folgendes an:

1. Sämtliche Schweine sind ohne Blutentzug sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen. Die getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet und entborstet werden.
2. Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Betriebes innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten worden sind, sind umzupflügen oder für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren, daß eine Benutzung durch Haustiere und Wildschweine nicht möglich ist.
3. Geflügel, Katzen und Hunde sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.
4. Von Tieren stammende Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind unschädlich zu beseitigen.
6. Noch im Verkehr befindliches Fleisch von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort, die innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie mit solchem Fleisch in Berührung gekommenes Fleisch anderer Schweine und anderer Tiere darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßregeln verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 absehen, wenn alle Schweine des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt sowie eine Schädnerbekämpfung und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und den Verdachtssperrbezirk

§ 18

Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens fünf Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen und Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.

2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Der Besitzer jedes Schweinebestandes muß ein Kontrollbuch über die vorhandenen und abgehenden Schweine führen.
4. Schweine dürfen nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung.
5. Schweine sowie Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann für diagnostische Zwecke Ausnahmen zulassen; sie kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Zwecke der Schlachtung zulassen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen sowie mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
6. Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und flüssige Abgänge von Schweinen dürfen aus den Betrieben des Sperrbezirks nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
7. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Tierausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen.
8. Andere Tiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde befördert oder getrieben werden. Hunde sind anzubinden oder an der Leine zu führen. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen.
9. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk die Besitzer von Schweinen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung und der Größe des Bestandes anzuzeigen haben.

§ 19

Verdachtssperrbezirk

(1) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes an.

(2) Für den Verdachtssperrbezirk gilt § 18 entsprechend.

d) Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet

§ 20

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 20 Kilometer. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn schon der Radius des Sperrbezirkes mindestens 20 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von den sonstigen Standorten verbracht werden.
2. Im übrigen gilt für das Beobachtungsgebiet § 18 Abs. 1 Nr. 5 und 7 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes weitere Maßnahmen nach § 18 anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

e) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 21

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände ordnet die zuständige Behörde an, daß die innerhalb der letzten 40 Tage vor der amtlichen Feststellung aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand eingestellten Schweine und die Schweine, die innerhalb dieser Zeit sonst Kontakt mit an Afrikanischer Schweinepest erkrankten Schweinen gehabt haben, unverzüglich zu töten und unschädlich zu beseitigen sind. Die zuständige Behörde kann auch die Tötung und unschädliche Beseitigung aller übrigen Schweine des Bestandes anordnen. Im übrigen gilt für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände § 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

C. Desinfektion

§ 22

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder der verdächtigten Schweine muß der Besitzer die Schweineställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anwei-

sung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß zur Desinfektion von Schweinen an einem für Schweine unzugänglichen Platz packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er zusammen mit dem Dung behandeln, es sei denn, daß er sie verbrennt.

Abschnitt 3 Schutzmaßnahmen auf Tieraussstellungen und auf dem Transport

§ 23

(1) Wird bei Schweinen, die sich auf Tiermärkten, Tieraussstellungen, Eberkörungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so sind entsprechend anzuwenden:

1. im Falle der Schweinepest die §§ 5 bis 13 und 22,
2. im Falle der Afrikanischen Schweinepest die §§ 5 bis 22.

(2) Andere Tiere als Schweine, die sich im Falle des Absatzes 1 zusammen mit den Schweinen auf den Veranstaltungen oder Transporten befinden, sind an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Sie dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 40 Tagen nicht in Betriebe oder sonstige Standorte, in denen Schweine gehalten werden, verbracht werden.

Abschnitt 4

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 24

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest erloschen ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest beseitigt ist oder wenn der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) im Fall des § 8 Abs. 1 alle Schweine der betroffenen Betriebseinheiten verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 40 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine aus den betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,

2. die Schädnerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a seit Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind.

(3) Der Verdacht auf Schweinepest gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 40 Tagen nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Schweine keine Anzeichen festgestellt wurden, die auf Schweinepest hinweisen, oder
2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 7 Tage oder im Falle eines auf Grund eines anderen Untersuchungsverfahrens vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Nachuntersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den verdächtigen noch den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes Anzeichen festgestellt werden, die auf Schweinepest hinweisen.

(4) Die Afrikanische Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
2. die Schädnerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist,
3. seit der Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind und
4. Belange der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nicht entgegenstehen.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Zucht- oder Nuttschweine nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
3. entgegen
 - a) § 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - b) § 6 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - c) § 16 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, Schweine nicht absondert,

4. entgegen
- a) § 4 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - c) § 16 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
5. einer Vorschrift
- a) des § 4 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - b) des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - c) des § 16 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- über das Ablegen, die Reinigung oder die Desinfektion der Schutzkleidung zuwiderhandelt,
6. entgegen
- a) § 4 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - c) § 16 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- Einwegschutzkleidung nicht beseitigt,
7. einer Vorschrift
- a) des § 6 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) des § 16 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - c) des § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift
- a) des § 4 Nr. 3, 4 Satz 2 oder Nr. 5, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - b) des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Satz 1 oder 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) des § 16 Nr. 6 Satz 1, Nr. 8 oder 9 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - e) des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - f) des § 23 Abs. 2 Satz 2
- über das Verbringen der dort genannten Tiere und Gegenstände zuwiderhandelt,
9. der Vorschrift des § 4 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
10. der Vorschrift
- a) des § 6 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - b) des § 16 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
11. entgegen
- a) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 16 Nr. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - c) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- Hunde nicht anbindet oder nicht an der Leine führt oder Katzen nicht einsperrt oder frei umherlaufen läßt,
12. entgegen § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, Nr. 1, Schweine schlachtet,
13. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, über das unschädliche Beseitigen, das Erhitzen oder das Verarbeiten zuwiderhandelt,
14. entgegen
- a) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- eine dort genannte Tätigkeit ausübt,
15. entgegen
- a) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,
- Schweine transportiert,
16. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, das Kontrollbuch nicht oder nicht richtig führt,
17. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, Tiere befördert oder treibt oder
18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, keine Schädnerbekämpfung durchführt.

Abschnitt 6 Schlußvorschriften

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651),
2. die Verordnung zum Schutz gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 622),

Berlin

3. die Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 26. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 969)

Bremen

4. die Verordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 5. Dezember 1961 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 237 – 7831-f-4)

Niedersachsen

5. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. Dezember 1964 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 200)

Nordrhein-Westfalen

6. Abschnitt XII (§§ 195 bis 215) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703)

Saarland

7. die Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1966 (Amtsblatt des Saarlandes S. 616).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. August 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere
(Fisch-Verordnung)**

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf das gewerbsmäßige Be- und Verarbeiten, Behandeln und Inverkehrbringen von Fischen und Schalentieren, die im Rahmen der Hochsee- und Küstenfischerei gewonnen werden, von Teilen dieser Tiere und von Erzeugnissen aus diesen Tieren, soweit sie zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind. Diese Verordnung gilt nicht für lebende Fische sowie nicht für Fische, die nur zeitweise im Meer leben.

§ 2

Bearbeiten und Behandeln von Fisch

(1) Fische sind unverzüglich nach dem Fang auszunehmen. Dies gilt nicht für Rotbarsch, Plattfische, Heringe und Makrelen sowie Sprotten und Fische vergleichbarer Größe, die sofort nach dem Fang nach Absatz 4 gekühlt oder tiefgefroren sind. Werden die in Satz 2 genannten Fische nur gekühlt, so sind sie, außer Sprotten und Fischen vergleichbarer Größe, unverzüglich nach dem Anlanden, dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung oder nach der Auktion auszunehmen. Werden die Fische nach dem Anlanden oder nach dem Verbringen unmittelbar einer Auktion oder einem Verarbeitungsbetrieb zugeführt, so sind sie unverzüglich danach auszunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 genügt es, wenn Fische aus Tagesfängen der Küstenfischerei spätestens am Tage nach dem Fang vor der Abgabe an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausgenommen werden. Abweichend von Absatz 1 genügt es ferner, wenn Fische, die in ungekehrtem oder unausgenommenem Zustand einem Salzungsverfahren nach Anlage 1 unterzogen worden sind, vor der Abgabe an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausgenommen werden.

(3) Heringe, die einem Räucherverfahren unterworfen wurden, das die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 2 erfüllt (Bücklinge), dürfen unausgenommen an den Verbraucher abgegeben werden, wenn bei der Abgabe an den Verbraucher in geeigneter Form deutlich darauf hingewiesen wird, daß in der Leibeshöhle abgestorbene Nematodenlarven enthalten sein können.

(4) Fische sind unverzüglich nach dem Fang bis zur Anlandung, dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung oder bis zur Auktion

1. bei einer Temperatur von höchstens +2 °C oder unter schmelzendem Eis gekühlt oder

2. nach Durchführung eines Verfahrens der Anlage 1 Nr. 1 oder eines von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Verfahrens bei einer Temperatur von mindestens -18 °C tiefgefroren

zu lagern und zu befördern.

(5) Teile, die erkennbar

1. lebende oder

2. tote

Nematoden enthalten, sind unverzüglich von Fischen und Fischteilen zu entfernen. Entfernte Teile, die

1. lebende oder

2. tote

Nematoden enthalten, dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

(6) Herausgenommene Eingeweide oder entfernte nematodenhaltige Teile sind von zur Verwendung als Lebensmittel bestimmten Fischen und Fischteilen so getrennt zu halten, daß sie diese nicht nachteilig beeinflussen können.

§ 3

Verkehrsverbote

Als Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Fische oder Fischteile, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1, 2, 4 oder 5 Satz 1 Nr. 1 nicht entsprechen,

2. Heringe, die den Anforderungen des § 2 Abs. 3 nicht entsprechen,

3. Fische oder Fischteile, die den Anforderungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 nicht entsprechen,

4. Fische oder Fischteile, die nicht einem Behandlungsverfahren nach Anlage 1 oder einem von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Verfahren unterzogen worden sind,

5. Fischerzeugnisse, die aus

a) nach den Nummern 1 oder 4 oder

b) nach der Nummer 3

nicht verkehrsfähigen Fischen oder Fischteilen hergestellt worden sind.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Fische und Fischteile, die dazu bestimmt sind, als Frischfisch an den Verbraucher abgegeben zu werden.

§ 4

Höchstgehalte an Histamin in Fisch

Fische, Fischteile und Fischerzeugnisse mit einem Histamingehalt über 200 Milligramm Histamin pro Kilogramm Fisch oder Fischanteil dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Giftige Fische

Fische, die in Anlage 2 aufgeführt sind, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

**Höchstgehalte an Algentoxinen
in Schalentieren**

Schalentiere und Schalentiererzeugnisse dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. fettlösliche Algentoxine (DSP) nachweisbar sind oder
2. sie mehr als 400 Mikrogramm wasserlösliche Algentoxine (PSP) pro Kilogramm Schalentierfleisch enthalten.

§ 7

Verfahren zur Probenahme und Untersuchung

Die amtliche Untersuchung gleichartiger Sendungen von Fischen oder Schalentieren sowie daraus hergestellter Erzeugnisse auf Histamin und Algentoxine ist nach den Vorschriften der Anlage 3 vorzunehmen.

§ 8

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 Fische nicht oder nicht rechtzeitig ausnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Fische lagert oder befördert,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 nematodenhaltige Teile nicht entfernt oder
4. a) entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 entfernte Teile,
b) entgegen § 3 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 Buchstabe a oder § 4 Fische, Fischteile oder Fischerzeugnisse,

- c) entgegen § 5 in Anlage 2 aufgeführte Fische oder
- d) entgegen § 6 Schalentiere oder Schalentiererzeugnisse

als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 entfernte Teile oder
2. entgegen § 3 Satz 1 Nr. 2 Heringe oder entgegen § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 5 Buchstabe b Fische, Fischteile oder Fischerzeugnisse

als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 nematodenhaltige Teile nicht entfernt oder
2. entgegen § 2 Abs. 6 Eingeweide oder entfernte Teile nicht getrennt hält.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Gesundheit bei giftverdächtigen Fischfängen vom 21. August 1950 (BAnz. Nr. 170 vom 5. September 1950) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. August 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Anlage 1

(zu § 3)

Behandlungsverfahren

1. Behandeln durch Tiefgefrieren

Ein Verfahren, bei dem Lebensmittel innerhalb von 12 Stunden auf eine Kerntemperatur von mindestens -20°C tiefgefroren werden. Die Lebensmittel sind so zu lagern, daß diese Temperatur für mindestens 24 Stunden eingehalten wird.

2. Hitzebehandlung

Ein Verfahren, bei dem die Lebensmittel auf eine Kerntemperatur von mindestens $+70^{\circ}\text{C}$ erhitzt worden sind.

3. Salzen

Ein Verfahren, bei dem die Lebensmittel durch den Zusatz von Kochsalz so behandelt werden, daß das

Verhältnis von Salzgehalt im Fischgewebswasser und Lagerdauer mindestens den nachfolgenden Bedingungen entspricht:

Mindestsalzgehalt im Fischgewebswasser	Mindest- lagerdauer
20 %	21 Tage
15 %	28 Tage
bei Mitverwendung von Zuckern (Anchosen)	
12 %	35 Tage.

4. Marinieren

Ein Verfahren, bei dem die Lebensmittel so behandelt werden, daß die Dauer der Marinierung mindestens 35 Tage beträgt und bei einem pH-Wert von höchstens 4,2 im Fischgewebswasser mindestens 2,4 % Essigsäure sowie 6 % Kochsalz enthalten sind.

Anlage 2

(zu § 5)

Fische, die giftige Stoffe enthalten

Tetraodontidae

Molide

Diodontidae.

Anlage 3

(zu § 7)

I. Untersuchung auf Histamin

Gleichartige Sendungen von Fischen, Fischteilen und Fischerzeugnissen sind nicht zu beanstanden, wenn von 10 repräsentativ gezogenen Proben der Partie

1. der Mittelwert aller Proben nicht mehr als 100 Milligramm Histamin pro Kilogramm Fischanteil beträgt,
2. nicht mehr als 2 Proben von 100 bis zu 200 Milligramm Histamin pro Kilogramm Fischanteil enthalten und
3. keine Probe mehr als 200 Milligramm Histamin pro Kilogramm Fischanteil enthält.

II. Untersuchung auf Algentoxine

Gleichartige Sendungen von Schalentieren und Schalentiererzeugnissen sind nicht zu beanstanden, wenn

1. in keiner von 2 Untersuchungsproben, die jeweils aus 5 repräsentativ gezogenen Proben zusammengestellt werden, fettlösliche Algentoxine mittels Rattentest (nach KAT) nachgewiesen werden können und
2. in keiner von 10 repräsentativ gezogenen Proben fluorimetrisch über 200 Mikrogramm wasserlösliches Algentoxin pro Kilogramm Schalentierfleisch nachgewiesen werden kann. Sofern danach begründete Zweifel am Untersuchungsergebnis bestehen, ist der Mäusetest („Mouse Bioassay“ der AOAC) anzuwenden.

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Postordnung
(11. ÄndVPostO)**

Vom 10. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Postordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 901-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1986 (BGBl. I S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wurfsendungen“ die Worte „und umschlag- oder streifbandlosen Massendrucksachen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Paketsendungen“ durch das Wort „Paketen“ ersetzt.
3. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Empfänger kann für Nachgebühren die Teilnahme am Mengeneinziehungsverfahren beantragen; in diesem Falle wird eine monatliche Mengeneinziehungsgebühr erhoben, und es wird beim Ansatz der Nachgebühren eine ermäßigte Einziehungsgebühr zugrunde gelegt; die Gebühren werden vom Girokonto des Empfängers abgebucht.“
4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Paketsendungen“ durch das Wort „Pakete“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

 1. Bei Briefsendungen, die gegen den Freimachungszwang verstoßen, sowie bei Briefsendungen, die das Höchstgewicht für die Sendungsart überschreiten oder den sonstigen Benutzungsbedingungen – ausgenommen den Bestimmungen für die Aufschrift – nicht entsprechen, wird die Gebühr für die Sendungsart erhoben, der die Sendungen nach ihrer äußeren Beschaffenheit und, sofern sie unverschlossen sind, nach ihrem Inhalt genügen. Für Sendungen über 2 000 g und für Sendungen, die die Höchstmaße für Briefsendungen überschreiten, wird die Paketgebühr erhoben. Bei Postkarten, die wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen, wird die Briefgebühr erhoben.
 2. Bei Sendungen mit vorschriftswidriger Aufschrift kann eine Behandlungsgebühr erhoben werden, wenn die Mängel eine besondere betriebliche Behandlung notwendig machen. Die Behandlungsgebühr wird wie eine Nachgebühr eingezogen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nicht für nachzuweisende Sendungen und andere Sendungen, die stets bei einer Annahmestelle einzuliefern sind.“
6. Dem § 19 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Massendrucksachen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit einem Gewicht über 30 bis 500 g können, sofern sie dazu geeignet sind, ohne Umhüllung oder Streifband eingeliefert werden. Proben, Muster und Werbeartikel sowie lose Druckstücke dürfen ihnen nur beiliegen, wenn sie sich zur Beförderung in einem umschlag- oder streifbandlosen Druckstück eignen und die Gefahr des Herausfallens gering ist.“
7. In § 20 Abs. 7 wird das für das Höchstgewicht angegebene Gewicht von „1000 g“ in „2000 g“ geändert.
8. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „gewöhnliche“ gestrichen.
9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Postgut

 - (1) Selbstbücher von Paketsendungen können nichtsperrige gewöhnliche Paketsendungen als Postgut versenden.
 - (2) Die Sendungen müssen mit einer Umhüllung versehen und nach Inhalt und Umfang sicher verpackt sein.
 - (3) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Postgut“ tragen.
 - (4) Das Höchstgewicht beträgt 20 kg.“
10. In § 27 Abs. 1 wird der für den Höchstbetrag für Postanweisungen angegebene Betrag von „1000 Deutsche Mark“ in „3000 Deutsche Mark“ geändert.
11. In § 28 Abs. 5 wird der für den Höchstbetrag für Pakete mit Wertangabe ohne Siegel angegebene Betrag von „2000 Deutsche Mark“ in „3000 Deutsche Mark“ geändert.

12. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Päckchen“ durch die Worte „, Päckchen und Postgüter“ ersetzt.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Als Werbeantwort können gewöhnliche Standardbriefe und Postkarten versandt werden, die nicht freigemacht sind.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Vom Empfänger der Werbeantworten wird neben der Brief- oder Postkartengebühr eine Werbeantwortgebühr eingezogen.“
14. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Selbstbucher muß die Sendungen mit den postdienstlichen Klebezetteln versehen und nachzuweisende Briefsendungen sowie Pakete in ein Einlieferungsbuch eintragen, wenn es in der Genehmigung verlangt wird. Im Einlieferungsbuch sind bei Paketsendungen das Gewicht und die Gebühr anzugeben.“
15. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Stellung des Zollantrags für Sendungen, die in der Aufschrift den deutlichen Vermerk „Selbstverzollung“ tragen, ist dem Empfänger vorbehalten.“
16. In § 50 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „jeder Paket-sendung“ durch die Worte „jedes Pakets“ ersetzt.
17. In § 51 Abs. 4 wird der für den Höchstbetrag für an Ersatzempfänger auszuliefernde Sendungen mit Wertangabe angegebene Betrag von „1000 Deutsche Mark“ in „3000 Deutsche Mark“ geändert.
18. In § 54 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „jeder postlagernden Paketsendung“ durch die Worte „jedes postlagernden Pakets“ ersetzt.
19. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Von der Nachsendung ausgeschlossen sind Massendrucksachen nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. bei Paketen die Paketgebühr,“.
- c) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. bei Schnellsendungen die Schnellsendungsgebühr,“.
20. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. Massendrucksachen nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3,“.
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird Absatz 2 Nr. 4.
- c) Absatz 5 Nr. 2 erhält die Fassung:
- „2. bei Paketen die Paketgebühr,“.
- d) Absatz 5 Nr. 4 erhält die Fassung:
- „4. bei Schnellsendungen die Schnellsendungsgebühr,“.
- e) In Absatz 7 Satz 4 werden hinter dem Wort „Päckchengebühr“ die Worte „, für die Rücksendung von Postgütern die Postgutgebühr“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, 9, 12, 14, 16, 18, 19 Buchstabe b und c sowie Nr. 20 Buchstabe c, d und e tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Bonn, den 10. August 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling

**Postgebührenordnung
(PostGebO)**

Vom 10. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Gebühren für den Brief-, Päckchen-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist für die Berechnung der Paketgebühren jeweils die gebührenmäßig nächstniedrigere Entfernungzone maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1989 in Kraft. § 1 in Verbindung mit den laufenden Nummern 19 bis 25, 53 und 54 Buchstabe c der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenübersicht) sowie § 2 treten am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Die Postgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1061, 1725), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1986 (BGBl. I S. 343), tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. März 1989 außer Kraft. Hinsichtlich des § 1 in Verbindung mit den laufenden Nummern 18 bis 20, 45 und 46 Buchstabe c der Anlage (Gebührenübersicht) sowie hinsichtlich des § 2 tritt die in Satz 1 genannte Verordnung mit Ablauf des 31. August 1989 außer Kraft.

Bonn, den 10. August 1988

**Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling**

Anlage
(zu § 1)

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	I. Briefsendungen	
1	Standardbrief	1,00
2	Brief	
	bis 50 g	1,70
	über 50 bis 100 g	2,40
	über 100 bis 250 g	3,20
	über 250 bis 500 g	4,00
	über 500 bis 1000 g	4,80
3	Standardbrief innerhalb Berlins	-,60
4	Brief innerhalb Berlins	
	bis 50 g	1,00
	über 50 bis 100 g	1,40
	über 100 bis 250 g	1,80
	über 250 bis 500 g	2,20
	über 500 bis 1000 g	2,60
5	Postkarte	-,60
6	Postkarte innerhalb Berlins	-,40
7	Standarddrucksache	-,60
8	Drucksache	
	bis 50 g	1,00
	über 50 bis 100 g	1,40
	über 100 bis 250 g	1,80
	über 250 bis 500 g	2,40
9	Standardbriefdrucksache	-,80
10	Briefdrucksache	
	bis 50 g	1,40
	über 50 bis 100 g	2,00
	über 100 bis 250 g	2,60
	über 250 bis 500 g	3,20
11	Standardmassendrucksache in Form einer einfachen Postkarte	
	a) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Postordnung	-,30
	b) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Postordnung	-,25
12	Standardmassendrucksache	
	a) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Postordnung	-,38
	b) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Postordnung	-,33

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
14	Büchersendung	
	bis 50 g	-,60
	über 50 bis 100 g	-,60
	über 100 bis 250 g	-,80
	über 250 bis 500 g	1,20
	über 500 bis 1000 g	2,00
	über 1000 bis 2000 g	3,00
15	Standardwarensendung	-,60
16	Warensendung	
	bis 50 g	1,00
	über 50 bis 100 g	1,40
	über 100 bis 250 g	1,80
	über 250 bis 500 g	2,40
17	Wurfsendung	
	bis 10 g	-,12
	über 10 bis 20 g	-,18
	über 20 bis 30 g	-,25
	über 30 bis 50 g	-,30
	über 50 bis 100 g	-,50
	über 100 bis 250 g	-,70
	über 250 bis 500 g	1,00
18	Päckchen	3,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		1. Zone bis 150 km	2. Zone über 150 bis 300 km	3. Zone über 300 km
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
	II. Paketsendungen			
19	Standardpaket			
	bis 5 kg	5,20	5,50	5,80
	über 5 bis 6 kg	5,90	6,30	6,70
	über 6 bis 7 kg	6,60	7,10	7,60
	über 7 bis 8 kg	7,30	7,90	8,50
	über 8 bis 9 kg	8,00	8,70	9,40
	über 9 bis 10 kg	8,70	9,50	10,30
	über 10 bis 12 kg	9,40	10,30	11,20
	über 12 bis 14 kg	10,90	11,90	12,90
	über 14 bis 16 kg	12,40	13,50	14,60
	über 16 bis 18 kg	13,90	15,10	16,30
	über 18 bis 20 kg	15,40	16,70	18,00
20	Paket	Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts zuzüglich 1,50 DM		
21	Selbstgebuchtes Standardpaket			
	bis 5 kg	3,90	4,10	4,30
	über 5 bis 6 kg	4,60	4,90	5,20
	über 6 bis 7 kg	5,30	5,70	6,10
	über 7 bis 8 kg	6,00	6,50	7,00
	über 8 bis 9 kg	6,70	7,30	7,90
	über 9 bis 10 kg	7,40	8,10	8,80
	über 10 bis 12 kg	8,10	8,90	9,70
	über 12 bis 14 kg	9,60	10,50	11,40
	über 14 bis 16 kg	11,10	12,10	13,10
	über 16 bis 18 kg	12,60	13,70	14,80
	über 18 bis 20 kg	14,10	15,30	16,50
22	Selbstgebuchtes Paket	Gebühr für ein selbstgebuchtes Standardpaket gleichen Gewichts zuzüglich 1,50 DM		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
23	Postgut bis 2 kg über 2 bis 4 kg über 4 bis 6 kg über 6 bis 8 kg über 8 bis 10 kg über 10 bis 12 kg über 12 bis 14 kg über 14 bis 16 kg über 16 bis 18 kg über 18 bis 20 kg	3,60 4,90 6,20 7,50 8,80 10,10 11,40 12,70 14,00 15,30
24	Zuschlag für sperrige Pakete	10,00
25	Beförderung eines Fahrrads a) verpackt 1. Zone 2. Zone 3. Zone b) Zuschlag für ein unverpackt eingeliefertes Fahrrad	25,00 30,00 35,00 15,00
<p>Zu lfd. Nr. 18, 19, 20, 21, 22 und 23 Überträgt die Deutsche Bundespost einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Päckchen und Paketsendungen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden.</p>		
<p>III. Postanweisungen</p>		
26	Postanweisungen bis 100 DM über 100 bis 500 DM über 500 bis 1000 DM über 1000 bis 3000 DM	6,80 9,50 13,50 15,00
27	Gebühren für die telegrafische Übermittlung einer Postanweisung	Telegrammgebühren
<p>IV. Besondere Versendungsformen</p>		
28	Wertgebühr für eine Sendung a) Briefe bis 500 DM der Wertangabe für jede weiteren 500 DM der Wertangabe b) Pakete bis 1000 DM der Wertangabe für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	6,00 1,20 9,00 1,20
29	Einschreibgebühr für eine Sendung	2,50
30	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	2,50
31	Rückscheingebühr für eine Sendung	2,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
32	Nachnahmegebühr für eine Sendung	2,00
33	Eilzustellgebühr für eine Sendung	5,00
	Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	8,00
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	
34	Luftpostgebühr für eine Sendung	
	a) Briefsendungen	
	für je 20 g	–,05
	b) Pakete	
	bis 1 kg	1,40
	jedes weitere ½ kg mehr	–,70
35	Schnellsendungsgebühr für eine Sendung	
	a) Päckchen und Postgüter	4,00
	b) Pakete	
	1. Zone	4,00
	2. Zone	4,50
	3. Zone	5,00
36	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefes	
	a) für den Kalendermonat	120,00
	b) für die Kalenderwoche	50,00
37	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	–,05
38	Prüfgebühr für die Adressenprüfung bei Sammelaufträgen	
	für eine Anschrift	–,25
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	2,50
	V. Postaufträge	
39	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	6,00
40	Vorzeigegebühr für einen Postprotestauftrag	3,20
	VI. Sonstige Gebühren	
41	Einziehungsgebühr für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	–,80
42	Einziehungsgebühren für nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen bei Teilnahme am Mengeneinziehungsverfahren	
	a) Mengeneinziehungsgebühr	monatlich 100,00
	b) ermäßigte Einziehungsgebühr	je Sendung –,45
	c) ermäßigte Einziehungsgebühr je Nichtstandardbriefsendung bei Empfängern, denen die Erfassung durch eigene Datenverarbeitungsanlagen genehmigt worden ist	–,30
43	Einziehungsgebühr für ein nicht freigemachtes Paket	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
44	Einziehungsgebühren für nicht freigemachte Pakete bei Teilnahme am Mengeneinziehungsverfahren	
	a) Mengeneinziehungsgebühr monatlich	100,00
	b) ermäßigte Einziehungsgebühr je Sendung	-,45
	c) ermäßigte Einziehungsgebühr je Paket bei Empfängern, denen die Erfassung durch eigene Datenverarbeitungsanlagen genehmigt worden ist	-,30
45	Stundungsgebühr für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark mindestens monatlich	-,02 2,00
46	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	-,30
47	Gebühr für unverpackt eingelieferte Schlüssel	6,00
48	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Briefsendung oder ein Postgut mit Nachnahme	-,60
49	Gebühr für einen Briefkasten in einem privaten Gebäude vierteljährlich	150,00
50	Gebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	2,80
51	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	6,00
52	Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung	5,00
53	Zustellgebühr für ein Paket	2,50
54	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung	
	a) für Briefsendungen und Postanweisungen einmalig bei der Einrichtung	20,00
	b) für Paketsendungen und Päckchen monatlich	40,00
	c) für ein postlagerndes Paket	2,50
55	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	2,50
56	Gebühr für die Rücknahme von Paketsendungen und Päckchen	1,40
57	Gebühren für Sonderleistungen beim Versand von Postwertzeichen	
	a) je Einzelauftrag	2,00
	b) je Versand zum jeweiligen Ausgabetag	2,00
	c) je Randstück, Eckrandstück oder Viererblock, soweit von der Versandstelle bestimmt	-,05
	d) je Randstück, Eckrandstück, Viererblock oder anderen Bogenteil, soweit vom Auftraggeber bezeichnet	-,50
	e) je Stück der amtlichen Ersttagsblätter	-,30
58	Gebühr für nicht von der Post zu vertretenden erneuten Versand von Wertzeichen	3,00

**Erste Verordnung
zur Änderung der Postgiroordnung
und der Postgirogebührenordnung**

Vom 10. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Postgiroordnung

§ 2 Abs. 2 der Postgiroordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1478) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Postgirokonten von öffentlichen Kassen des Bundes, der Länder, der Kreise, der Ämter und der Gemeinden.“
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag werden für die Dauer von drei Jahren von der Zahlung der Kontoführungsgebühr befreit:

 1. Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 2. Personen, die Grundwehr- oder Zivildienst leisten.Liegen nach Ablauf der drei Jahre die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Konto-

führungsgebühr noch vor, so wird die Befreiung einmal erneuert.“

Artikel 2

Änderung der Postgirogebührenordnung

Die Postgirogebührenordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1484) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der für die Gebühr für die Auszahlung eines Euroschecks angegebene Betrag von „2,50 DM“ in „3,00 DM“ geändert.
2. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Bonn, den 10. August 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Übersicht der Postgirogebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Kontoführung monatliche Gebühr für Postgirokonten		
	mit 0 bis 5 Buchungen	1	80
	mit 6 bis 15 Buchungen	2	50
	mit 16 bis 30 Buchungen	4	50
	mit 31 bis 100 Buchungen	9	00
	mit 101 bis 300 Buchungen	18	00
	mit mehr als 300 Buchungen	35	00
	Gebühr für Kontolöschung	5	00
2	Zahlungsanweisung		
	als Einzelauftrag		
	bis 100 DM	6	00
	für jede weiteren 10 DM	—	08
	als Sammelauftrag		
	für jede zugehörige Zahlungsanweisung	5	80
	dazu für je 10 DM des Gesamtbetrages abzüglich 100 DM je Zahlungsanweisung	—	08
3	Zahlungsanweisung zur Verrechnung		
	a) Grundgebühr	1	90
	b) für jede Barauszahlung		
	bis 200 DM	3	00
	über 200 DM bis 500 DM	4	00
	über 500 DM bis 1 000 DM	6	00
	über 1 000 DM bis 3 000 DM	8	00
4	Zahlschein/Zahlkarte		
	bis 10 DM	—	90
	über 10 DM bis 10 000 DM	2	00
	für jede weiteren 1 000 DM	—	60
	(bei Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto einmal täglich bis zu 10 000 DM gebührenfrei)		
5	Eilüberweisung	5	00
6	Eilscheck		
	Zuschlag	5	00
7	Eilzahlkarte		
	Zuschlag	5	00
8	Fernschriftlicher Überweisungsauftrag	10	00
9	Telegrafische Überweisung	10	00
10	Telegrafische Zahlungsanweisung		
	a) die Gebühr für die Zahlungsanweisung (siehe lfd. Nr. 2)		
	und		
	b) die Gebühr für das Telegramm		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
11	Telegrafische Zahlkarte a) die Gebühr für die Zahlkarte (siehe lfd. Nr. 4) und b) die Gebühr für das Telegramm		
12	Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand	2	50
13	Deckungslose Postüberweisung	2	50
14	Deckungsloser Postscheck	2	50
15	Deckungslose Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten	2	50
16	Auslandsscheckeinzug vereinfachter Einzug eines Auslandsschecks Einzug eines Schecks als Auftragspapier	– 5	80 00
17	Rückscheck	5	00
18	Nachforschung über die Ausführung eines Auftrags oder die Gutbuchung eines Zahlscheins/ einer Zahlkarte	5	00

**Verordnung
über ein Verbot der Verwendung von Ethylenoxid bei Arzneimitteln
Vom 11. August 1988**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 und § 83 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), § 6 geändert gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, bei der Herstellung von Arzneimitteln, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen, Ethylenoxid zu verwenden.

(2) Es ist verboten, Arzneimittel, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen und unter Verwendung von Ethylenoxid hergestellt worden sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 2

(1) Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Arzneimittel in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 96 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Ethylenoxid verwendet.

(3) Wer eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 97 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bei der Herstellung von Arzneimitteln, die aus getrockneten Pflanzen in unzerkleinerter oder grob geschnittener Form bestehen und die ausschließlich dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand in den Verkehr gebracht zu werden, ist die Verwendung von Ethylenoxid zur Reduzierung von Krankheitskeimen noch bis zum 31. Dezember 1989 zugelassen.

Bonn, den 11. August 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 – 1 BvR 482/84 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 259; Bundesgesetzbl. III 2122 – 2 – 1) ist mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. August 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1988 – 2 BvL 9/85 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) (Unterartikel 1 von Artikel 27 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 – Bundesgesetzbl. I Seite 1523) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Soweit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nur in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 300.000

sowie in Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, zuläßt, ist er derzeit noch mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 1990 eine Neuregelung zu treffen, die den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes genügt.

Im übrigen ist § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. August 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 1988 – 1 BvL 22/85 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und § 14 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft vom 9. Juli 1980 (Bundesgesetzbl. I Seite 905) – soweit danach Befreiung von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterssicherung nicht möglich ist, solange der Versicherte bei gleichzeitiger Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung dort nicht mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig war, und soweit danach die Beitragsbefreiung auch erst zu diesem Zeitpunkt eintritt – ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. August 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Arthur Schopenhauer)**

Vom 10. August 1988

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 200. Geburtstag von Arthur Schopenhauer im Jahre 1988 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt München.

Die Münze wird ab 21. September 1988 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Porträt des Philosophen und die Umschrift:

„1788–1860 ARTHUR SCHOPENHAUER“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1988, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamt München und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ·
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1988 und das Münzzeichen „D“ sind Teil der Umschrift; sie befinden sich links neben der Wertziffer 10.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„DIE WELT ALS WILLE UND VORSTELLUNG“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein Punkt eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Hans Joa Dobler, Walda.

Bonn, den 10. August 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



**Berichtigung
der Dritten Verordnung
zur Änderung der Milch-Güteverordnung**

Vom 3. August 1988

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb der Dritten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1083) muß das Ende des Übergangszeitraumes richtig wie folgt lauten:

„31. Dezember 1992“.

Bonn, den 3. August 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Specks

**Berichtigung
der Dritten Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte**

Vom 5. August 1988

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte vom 9. Juni 1988 (BGBl. I S. 797) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Abs. 2 laufende Nummer 152 sind bei der Leistungsbeschreibung der Leistung nach Nummer 2671 die Nummern „2575“ bzw. „2576“ in die Nummern „2675“ bzw. „2676“ zu ändern.

Bonn, den 5. August 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Bader

**Berichtigung
der Neufassung der Gebührenordnung für Ärzte**

Vom 5. August 1988

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte –

1. ist nach der Leistung nach Nummer 1090 folgende Nummer 1091 einzufügen:

„1091 Einlegen oder Wechseln
eines Intrauterinpeessars 106 11,66“,

2. sind bei der Leistungsbeschreibung der Leistung nach Nummer 2671 die Nummern „2575“ bzw. „2576“ in die Nummern „2675“ bzw. „2676“ zu ändern.

Bonn, den 5. August 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Bader

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 7. 88 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-38	3461	(143 4. 8. 88)	25. 8. 88
29. 7. 88 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1988 neu: 7849-2-2-15	3481	(144 5. 8. 88)	6. 8. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1921/88 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 169/3 1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1922/88 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 169/4 1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1923/88 der Kommission zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge	L 169/6 1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1924/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts Spaniens	L 169/8 1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1925/88 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufpreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juli 1988	L 169/21 1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1926/88 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1988	L 169/23 1. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1927/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1988/89	L 169/24 1. 7. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,81 DM (6,51 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,61 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
4. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1963/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Trockenfutter	L 173/9	5. 7. 88
4. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1964/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor	L 173/10	5. 7. 88
5. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1980/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1383/88 hinsichtlich der Kontrolle der Verwendung von Interventionsbutter, die zur Ausfuhr nach Bangladesch bestimmt ist	L 174/27	6. 7. 88
5. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1982/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Lammfleischintervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1988	L 174/30	6. 7. 88
Andere Vorschriften		
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1957/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 180/1	9. 7. 88
24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1958/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 180/71	9. 7. 88
24. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	L 178/1	8. 7. 88
30. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1970/88 des Rates über den Dreieckverkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs und des Standard-Austausch-Verkehrs	L 174/1	6. 7. 88
5. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1981/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 296/86 über die Durchführung des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs und des Umwandlungsverkehrs im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie im Handel zwischen den beiden neuen Mitgliedstaaten, solange in diesem Handel Zölle erhoben werden	L 174/28	6. 7. 88